

**STRATEGIE FÜR DIE UMSETZUNG EINES SCHULPROGRAMMS IN DEUTSCHLAND
SCHULJAHR 2017/2018 BIS SCHULJAHR 2022/2023
Region: Sachsen**

DATUM: 07.06.2017, GEÄNDERT AM 04.12.2017 UND 18.10.2021

Bundesland:

Sachsen

Änderung der Strategie vom:

18.10.2021

**wesentlicher Inhalt und
Begründung der
Änderungen:**

Für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 werden zusätzliche Landesmittel bereitgestellt. Die eingetragenen nationalen Beihilfen werden zur Förderung eines Aufschlags für ökologisch erzeugte Produkte sowie weiterer Einrichtungen in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 verwendet.

**Einbindung von Behörden
und Akteuren bei dieser
Änderung (siehe Ziffer 7.7
der Ausgangsstrategie):**

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK)
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
(SMF)

Inhalt

1.	VERWALTUNGSEBENE.....	5
2.	BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE.....	6
2.1.	Ermittelter Bedarf.....	6
2.2.	Ziele und Indikatoren.....	6
2.3.	Ausgangssituation.....	7
3.	HAUSHALTSMITTEL.....	9
3.1.	Unionsbeihilfen für das Schulprogramm.....	9
3.2.	Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms bereitgestellt werden.....	10
3.3.	Vorhandene nationale Programme.....	11
4.	ZIELGRUPPE(N).....	12
5.	LISTE DER IM RAHMEN DES SCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTEN PRODUKTE.....	13
5.1.	Obst und Gemüse.....	13
5.1.1.	Frisches Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.....	13
5.1.2.	Verarbeitetes Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.....	14
5.2.	Milch und Milcherzeugnisse.....	15
5.2.1.	Milch – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.....	15
5.2.2.	Milcherzeugnisse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.....	15
5.2.3.	Milcherzeugnisse – Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.....	16
5.2.4.	Bevorzugung von frischem Obst/Gemüse und Trinkmilch...17	
5.3.	Andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse.....	17
5.4.	Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Präferenzen bei der Auswahl dieser Erzeugnisse.....	17
6.	PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN.....	18
7.	UMSETZUNGSMAßNAHMEN.....	21
7.1.	Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch.....	21

7.2.	Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/-milch und den pädagogischen Begleitungsmaßnahmen.....	22
7.3.	Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch.....	23
7.4.	Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	23
7.5.	Auswahl der Lieferanten	24
7.6.	Förderfähige Kosten	24
	7.6.1. Erstattungskriterien.....	24
	7.6.2. Förderfähigkeit bestimmter Kosten.....	25
7.7.	Einbindung von Behörden und Akteuren	25
7.8.	Information und Öffentlichkeitsarbeit	25
7.9.	Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen.....	26
7.10.	Überwachung und Evaluierung	26

1. VERWALTUNGSEBENE

Artikel 23 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/791 (nachfolgend als Basisrechtsakt bezeichnet), und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 der Kommission (nachfolgend als Durchführungsverordnung bezeichnet)

National	<input type="checkbox"/>	
Regional	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>1) In Deutschland nehmen ab dem Schuljahr 2017/2018 15 der 16 Länder an einer oder beiden Komponenten des EU-Schulprogramms teil.</p> <p>Als rechtliche Grundlage für die Teilnahme der Länder und Koordination des EU-Schulprogramms in Deutschland wurden – zusätzlich zu den europarechtlichen Bestimmungen – das Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz -LwErzgSchulproG) sowie die Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Bundesländer am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulpro-TeilnV) erlassen.</p> <p>Daneben erfolgen regelmäßige Bund-Länder-Referentensitzungen unter der Leitung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, um Fragen im Rahmen der Implementierung und Durchführung des EU-Schulprogramms zu klären sowie den Informationsaustausch zwischen den Ländern zu gewährleisten.</p> <p>Die Länder reichen ihre regionalen Strategien über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bei der EU-Kommission ein.</p> <p>2) <i>Zentraler Ansprechpartner für die Kommission:</i> Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Referat 212 – Rochusstraße 1 53123 Bonn Tel.: +49 228 / 99 529 4543 Fax: +49 228 / 99 529-55 4269 E-Mail: 212@bmel.bund.de</p>

2. BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE

2.1. Ermittelter Bedarf

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

- 1) Ermöglichung eines ergänzenden Angebotes an Obst, Gemüse, Milch und Joghurt¹ ohne Zusatzstoffe für eine ausgewogene und gesundheitsförderliche Ernährung
- 2) Erweiterung des Wissens über die angebotenen Produkte (Bsp.: ernährungsphysiologische Eigenschaften, Zubereitung, Herkunft, Produktion)

2.2. Ziele und Indikatoren

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung

Allgemeine(s) Ziel(e)	Auswirkungsinikator(en)	Spezifische(s) Ziel(e)	Ergebnisindikator(en)	Outputindikator(en)
Gesundheitsförderliches Ernährungsverhalten bei Kindern fördern	Veränderung des Verzehrs von Obst/Gemüse/Milch/Joghurt ¹ durch die Kinder (kein fester Prozentsatz)	Steigerung des Verzehrs von Obst/Gemüse/Milch/Joghurt ¹ bei Kindern	Prozentualer Anteil der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Kinder im Vergleich zur Gesamtzahl der Kinder in der Zielgruppe	Anzahl der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Kinder
			Prozentualer Anteil der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Schulen im Vergleich zur Gesamtzahl der Einrichtungen in der Zielgruppe	Anzahl der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Einrichtungen
				Durchschnittliche Menge von Obst/Gemüse/Milch/Joghurt ¹

¹ Joghurt wird ausschließlich im Schuljahr 2017/2018 bereitgestellt/angeboten.

				je Kind und Schuljahr (Menge bzw. Portionen)
den Erwerb von Kenntnissen und Alltagskompetenzen, besonders im Hinblick auf die Auswahl, Zubereitung, Herkunft (regional/saisonal) und Wertschätzung von Lebensmitteln zu unterstützen	Die Erweiterung/Steigerung der Kenntnisse wird durch eine Basis- und Folgerhebung der teilnehmenden Kinder protokolliert.	Erweiterung des Wissens von Kindern über die Vielfalt landwirtschaftlicher Erzeugnisse und über gesunde Essgewohnheiten ²	Prozentualer Anteil der pro Schuljahr an pädagogischen Begleitmaßnahmen teilnehmenden Kinder im Vergleich zur Gesamtzahl der Kinder in der Zielgruppe	Anzahl der pro Schuljahr an pädagogischen Begleitmaßnahmen teilnehmenden Kinder
die Akzeptanz der angebotenen Produkte zu erhöhen und den Konsum zu steigern			Erhebung des Verzehrs der Produkte (Vorher/Nachher)	Verbale Darstellung der Ergebnisse.
Heranführung der Kinder an die Landwirtschaft und ihre vielfältigen Erzeugnisse		Erweiterung des Wissens von Kindern über die Vielfalt landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Erhebung zu den Kenntnissen (Vorher/Nachher)	Verbale Darstellung der Ergebnisse.
Steigerung des Absatzes der Erzeugnisse			Erhebung des Kaufverhaltens der Eltern (Vorher/Nachher)	Verbale Darstellung der Ergebnisse.

2.3. Ausgangssituation

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung

Das EU-Schulmilchprogramm wird in Sachsen seit 1993 durchgeführt. Von weniger als zehn Prozent der berechtigten Kinder in Sachsen in Kitas und Schulen wird dies gegenwärtig in Anspruch genommen. So wurden im Schuljahr 2015/2016 1.946.000 kg Milch und Milchlischgetränke an rund 35.000 Kinder ausgereicht.

² Zur Bewertung der Erweiterung des Wissens wird eine Basis- und eine Folgerhebung der teilnehmenden Kindern durchgeführt.

Das EU-Schulobst- und -gemüseprogramm wurde bislang in Sachsen nicht durchgeführt.

Die Ausgangssituation wird in den Einrichtungen mittels Fragebogen zu Beginn des Schuljahres 2017/18 (z. B. Schüler-, Lehrer-, Elternbefragung) erhoben. Insbesondere werden das Verzehrverhalten, das ernährungsbezogene Gesundheitsverhalten, Aspekte zur Ernährungsbildung sowie das Konsumverhalten einbezogen.

Daten der Schuleingangsuntersuchungen im Freistaat Sachsen bestätigten die Durchführung des EU-Schulprogramms. Laut dieser Studie lag die Zahl der übergewichtigen und fettleibigen Kinder in den vergangenen zehn Jahren jeweils bei durchschnittlich 8,7 Prozent. Schätzungsweise erkrankten jährlich rund 200 Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 19 Jahren an Typ-2-Diabetes. Ein Risikofaktor für diese chronische Erkrankung ist Fettleibigkeit. Die Ergebnisse der im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms durchgeführten Untersuchungen lassen erkennen, dass die tägliche Verzehrmenge von Milch und Milcherzeugnissen ohne Zusatzstoffe bei Kindern deutlich unter den Empfehlungen liegt. Vorläufige Analysen des Schulobst- und -gemüseprogramms zeigen ähnliche Ergebnisse.

Für den Bereich Milch/Joghurt³ wird auf vorliegende Statistiken des EU-Schulmilchprogramms (Daten 2016/2017) zurückgegriffen. Derartiges statistisches Material liegt für den Bereich Obst/Gemüse nicht vor, da dieses Programm bislang in Sachsen nicht angeboten wurde.

³ Joghurt wird ausschließlich im Schuljahr 2017/2018 bereitgestellt/angeboten

3. HAUSHALTSMITTEL

3.1. Unionsbeihilfen für das Schulprogramm

Artikel 23 a des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung

Unionsbeihilfen für das Schulprogramm (in EUR)	Zeitraum: 01.08.2017-31.07.2023		
	Schulobst und -gemüse	Schulmilch	Gegebenenfalls gemeinsame Elemente
Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch	6 518 020,37	2 949 404,85	
Pädagogische Begleitmaßnahmen			
Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit			
Gesamt	6 518 020,37	2 949 404,85	
Gesamtsumme	9 467 425,22		

3.2. Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms bereitgestellt werden⁴

Artikel 23a Absatz 6 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung

Nein	<input type="checkbox"/>		
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>		
Falls ja, bitte den Betrag (in nationaler Währung) angeben.	Obst/Gemüse	Milch/Milcherzeugnisse	
		In Anhang V nicht genannte Milch/Milcherzeugnisse	In Anhang V genannte Erzeugnisse
Lieferung/Bereitstellung	536 650,34*	242 834,33*	
	840.000**	360.000**	
Pädagogische Begleitmaßnahmen			
Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit			
Gesamt	779 484,68*		

Anmerkungen/Erläuterungen (z. B. Bezeichnung der nationalen Beihilfe, Rechtsgrundlagen, Dauer).

*Die eingetragenen nationalen Beihilfen stehen für das Schuljahr 2022/2023 unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Finanzierungsmittel im Länderhaushalt durch den Sächsischen Landtag.

**Die eingetragenen nationalen Beihilfen werden zur Förderung eines Aufschlags für ökologisch erzeugte Produkte sowie weiterer Einrichtungen in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 verwendet.

Ausschließlich für die Finanzierung pädagogischer Begleitmaßnahmen zur Verfügung stehende (nationale/europäische) Haushaltsmittel sind weder geplant noch erforderlich, da es in Sachsen bereits ein Online-Lernportal für Ernährungs- und Verbraucherbildung gibt (<http://www.lernportal-sachsen-geniessen.de/>). Auf diesem Portal befindet sich entsprechend den Bildungsplänen der Kindertagesstätten und den Schullehrplänen systematisiertes Lehrmaterial, das bei der Umsetzung der Ernährungsbildung Orientierungshilfe und Unterstützung leistet. Das Online-Lernportal hebt die Möglichkeiten der Unterrichtsbegleitung hervor, die den Anforderungen des EU-Schulprogramms entsprechen.

⁴ Nationale oder regionale Ebene

3.3. Vorhandene nationale Programme

Artikel 23a Absatz 5 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung

Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
- Erweiterung der Zielgruppe	<input type="checkbox"/>
- Erweiterung der Produktpalette	<input type="checkbox"/>
- Häufigere Bereitstellung der Erzeugnisse bzw. Bereitstellung über einen längeren Zeitraum	<input type="checkbox"/>
- Verbesserung des Angebots für pädagogische Maßnahmen (Erweiterung der Anzahl, Häufigkeit, Dauer bzw. der Zielgruppe für diese Maßnahmen)	<input type="checkbox"/>
- Andere: bitte spezifizieren (z. B. falls Erzeugnisse ursprünglich kostenpflichtig waren und nun kostenfrei bereitgestellt werden) ...	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen/Erläuterungen	

4. ZIELGRUPPE(N)

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

Schulebene	Altersgruppen der Kinder	Schulobst und - gemüse	Schulmilch
Kindertageseinrichtungen	Bis 5 Jahre	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vorschulen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grundschulen	5 bis 12 alle Kinder	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Weiterführende Schulen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen

Die Teilnahme der Einrichtungen am EU-Schulprogramm ist freiwillig. Grund- und Förderschulen (Klassenstufen 1-4) können wahlweise Obst/Gemüse und/oder Milch/Joghurt beziehen¹. Für Kinderkrippen und Kindergärten steht vorläufig auf Grund des begrenzten finanziellen Budgets nur die Produktgruppe Milch/Joghurt¹ zur Verfügung.

¹Joghurt ausschließlich im Schuljahr 2017/18

5. LISTE DER IM RAHMEN DES SCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTEN PRODUKTE

Artikel 23 Absatz 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

5.1. Obst und Gemüse

5.1.1. Frisches Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche, Nektarinen, Pflaumen	<input checked="" type="checkbox"/>	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere genießbare Wurzeln	<input checked="" type="checkbox"/>
Äpfel, Birnen, Quitten	<input checked="" type="checkbox"/>	Kohl, Blumenkohl/Karfiol und andere genießbare Kohlarten (Kohlrabi)	<input checked="" type="checkbox"/>
Bananen	<input checked="" type="checkbox"/>		
Beerenfrüchte	<input checked="" type="checkbox"/>	Gurken, Cornichons	<input checked="" type="checkbox"/>
Feigen	<input type="checkbox"/>	Salate, Chicorée und anderes Blattgemüse	<input type="checkbox"/>
Weintrauben	<input checked="" type="checkbox"/>	Linsen, Erbsen, andere Hülsenfrüchte	<input type="checkbox"/>
Melonen, Wassermelonen	<input checked="" type="checkbox"/>	Tomaten	<input checked="" type="checkbox"/>
Zitrusfrüchte (Clementinen, Mandarinen, Orangen)	<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstiges Gemüse: Paprika	<input checked="" type="checkbox"/>
Südfrüchte ⁵	<input type="checkbox"/>	
Sonstige Obstsorten: Kiwi	<input checked="" type="checkbox"/>		

Zu den in Betracht kommenden Erzeugnissen gehören frisches unverarbeitetes Obst und Gemüse, das roh verzehrt werden kann, sowie Bananen. Die Liste ist eine Empfehlung und nicht endgültig. Neben der Auflistung in der vorstehenden Tabelle, die nicht erschöpfend ist, kann auch anderes Obst und Gemüse aus Teil IX von Anhang I der Verordnung (EU) Nr.1308/2013 bereitgestellt werden, wenn es unmittelbar verzehrt werden kann.

Nüsse (z.B. Haselnüsse, Walnüsse, Erdnüsse, Mandeln usw.) Kartoffeln, Zwiebeln, Lauch, Knoblauch, Sellerie, Brokkoli, Blumenkohl, Petersilie und Schnittlauch kommen nicht in Betracht.

⁵ Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte

5.1.2. Verarbeitetes Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Anmerkungen (freiwillig)
		Nein	Ja		Nein	Ja		
Fruchtsäfte	<input type="checkbox"/>							
Fruchtpürees, Kompotte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	
Marmelade, Konfitüre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Getrocknete Früchte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Gemüsesäfte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Gemüsesuppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Andere: bitte spezifizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
.....								

5.2. Milch und Milcherzeugnisse

5.2.1. Milch – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Trinkmilch und laktosefreie Varianten	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------------------------------	-------------------------------------

5.2.2. Milcherzeugnisse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse	des	Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Anmerkungen (freiwillig)
		Nein	Ja		Nein	Ja		
Käse und Quark/Topfen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	
Naturjoghurt ¹	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
fermentierte oder gesäuerte Milcherzeugnisse ohne Zusatz von Zucker, Aromastoffen, Früchten, Schalenfrüchten oder Kakao	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			

¹Joghurt ausschließlich im Schuljahr 2017/18

5.2.3. Milcherzeugnisse – Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Zusatz von Zucker
		Nein	Ja		Nein	Ja		
Kategorie I (Milchanteil $\geq 90\%$). Sauermilcherzeugnisse ohne Zusatz von Fruchtsäften, mit natürlichen Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	%
Kategorie I (Milchanteil $\geq 90\%$). Sauermilcherzeugnisse mit Zusatz von Fruchtsäften, mit natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%
Kategorie I (Milchanteil $\geq 90\%$). Getränke auf Milchbasis mit Zusatz von Kakao, Fruchtsäften oder natürlichen Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%
Kategorie II (Milchanteil $\geq 75\%$). Gesäuerte oder ungesäuerte Milcherzeugnisse mit Zusatz von Früchten, mit natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%

5.2.4. Bevorzugung von frischem Obst/Gemüse und Trinkmilch

Artikel 23 Absatz 3 des Basisrechtsakts

Beihilfefähig und für eine kostenlose Verteilung vorgesehen sind nur frisches Obst/Gemüse und frische Bananenerzeugnisse sowie Konsummilch, laktosefreie Milch und Joghurt¹ ohne Zusätze. Somit ist durch die Gestaltung des Programms der Vorzug von frischem gegenüber verarbeitetem Obst und Gemüse gewährleistet. Konsummilch ist Joghurt vorzuziehen (Joghurt nur im Schuljahr 2017/2018). Bezüglich der Prioritätensetzung wird auf die Internetseite www.schulobst-milch.sachsen.de verwiesen

Die Produkte dürfen gemäß Artikel 23 Absatz 6 der VO 1308/2013 keine Zusätze von Zucker, Salz, Fett, Süßungsmitteln und künstlichen Geschmacksverstärkern enthalten. Sie müssen frisch, genussreif, unbeschädigt sowie frei von Fremdgegenständen sein und die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllen.

Unter Mitwirkung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Freistaates Sachsen, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, sowie des Landesverbandes „Sächsisches Obst“ e.V. und des Landesverbandes Gartenbau Sachsen e.V. wurde gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Anhang I, Teil IX: Obst und Gemüse und Teil XI: Bananen (vgl. Abschnitt 9.2) eine Liste (Anlage 1) der zu verteilenden Produkte gemeinsam erarbeitet und genehmigt.

5.3. Andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 23 Absatz 7 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Ja		Nein
<input type="checkbox"/>	Bitte eine Produktliste beifügen.	<input checked="" type="checkbox"/>

¹Joghurt ausschließlich im Schuljahr 2017/18

5.4. Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Präferenzen bei der Auswahl dieser Erzeugnisse

Artikel 23 Absatz 11 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung

Gesundheitspolitische Erwägungen	<input checked="" type="checkbox"/>
Umweltpolitische Erwägungen	<input type="checkbox"/>
Saisonabhängigkeit	<input type="checkbox"/>
Produktvielfalt	<input type="checkbox"/>
Verfügbarkeit lokaler und regionaler Erzeugnisse	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen – z. B. zur zwingend vorgeschriebenen Produktqualität	

Präferenz(en) bei der Auswahl der Erzeugnisse:

Lokale oder regionale Beschaffung	<input checked="" type="checkbox"/>
Bioprodukte	<input type="checkbox"/>
Kurze Lieferketten	<input type="checkbox"/>
Nutzen für die Umwelt (bitte spezifizieren: z. B. <i>Lebensmittelmeilen, Verpackung ...</i>)	<input type="checkbox"/>
Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Qualitätsregelungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 anerkannt sind.	<input type="checkbox"/>
Fairer Handel	<input type="checkbox"/>
Andere: bitte spezifizieren	
Anmerkungen	

6. PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN

Artikel 23 Absatz 10 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Durchführungsverordnung

Titel	Ziel	Inhalt
aid-Ernährungsführerschein	Der aid-Ernährungsführerschein ist ein fertig ausgearbeitetes Unterrichtskonzept für die dritte Klasse, bei dem der praktische Umgang mit Lebensmitteln im Mittelpunkt steht.	In sechs bis sieben Doppelstunden bereiten die Schülerinnen und Schüler kleine, kalte Gerichte zu. Dabei lernen sie mit echten Lebensmitteln umzugehen, wie die Profiköche zu schneiden, zu rühren, zu reiben oder auch abzuschmecken. Alle Kinder, die die schriftliche und die praktische Prüfung bestanden haben, bekommen das Führerschein-Dokument verliehen.
Esspedition Schule	Das erlebnisorientierte Material regt Schülerinnen und Schüler an, neugierig auf "Esspedition" zu gehen und das Thema Ernährung mit allen Sinnen zu erschließen.	Enthalten sind 78 Arbeitsblätter, mit deren Hilfe die Kinder experimentieren, untersuchen, phantasieren und ausprobieren können.
Material für Gemüseforscher und Obstdetektive (ein Modul zur Ernährungsbildung in der Grundschule)	Schülerinnen und Schülern Appetit auf mehr Obst und Gemüse machen.	30 erlebnisreiche Übungen zur Unterrichtsvorbereitung mit veränderbaren Kopiervorlagen machen Schülerinnen und Schülern Appetit auf mehr Obst und Gemüse. Sie können den Aufbau und Geschmack der vielen Arten und Sorten entdecken, Umweltaspekte erforschen, experimentieren und wie Küchenprofis Rohkost mundgerecht zubereiten.
Jahreszeitenspiel „PowerKauer auf Gemüsejagd“	Erwerben von Kenntnissen über Wachstumsphasen, Haupterntezeiten, Unterschied heimische, exotische Lebensmittel, Vorteile regionaler Lebensmittel	Beim Jahreszeitenspiel „PowerKauer auf Gemüsejagd“ lernen Schülerinnen und Schüler die Wachstumsphasen und Haupterntezeiten landwirtschaftlicher Nutzpflanzen kennen. Sie erkennen den Unterschied zwischen heimischen und exotischen Lebensmitteln und die Vorteile regionaler Lebensmittel.

Knackig, duftig, bunt – der Sinnesparcours	Lebensmittelqualität erfahren	Bei je zwei Spielen zu allen fünf Sinnen (Schmecken, Riechen, Hören, Sehen, Fühlen) bekommen die Kinder ein „Gefühl“ für die Lebensmittel. Sie lernen, dass die Sinne wichtige Hinweise z. B. zur Lebensmittelqualität geben.
Der gesunde Pausensnack	Die Kinder lernen unter Verwendung verschiedener didaktischer Methoden und Medien (z. B. Ernährungspyramide, vereinfachte Energiekurve), warum auch die Zwischenverpflegung wichtig ist, um im Schulalltag fit zu bleiben, was einen gesunden Pausensnack ausmacht und wie verschiedene Milch-, Obst- und Gemüseprodukte zu schmackhaften Snacks zusammengestellt werden können.	Die Kinder führen anhand ihrer Brotdosen einen Pausenbrot-Check durch und lernen „gesunde Alternativen“ kennen. Die Unterrichtseinheit kann durch einen Praxisteil (Zubereitung von Obst-/Gemüsesnacks und Milchprodukten) ergänzt werden.
Praxisberater/-innen für Kitas und Schulen	Die geschulten Praxisberater/-innen besuchen die Einrichtung und unterstützen bei der Entwicklung individueller Verpflegungskonzepte, bei anstehenden Entscheidungsprozessen und der Optimierung des Angebots (Mittagverpflegung, Schulkiosk, Frühstück/Vesper, Getränke).	Vorträge zu den DGE Qualitätsstandards, Startberatung und Prozessbegleitung in Schulen, Speiseplananalysen nach den DGE-Qualitätsstandards, Werkstattgespräche mit Speisenanbietern, Begleitung von Verpflegungsausschüssen in Kitas und Schulen, Ernährungsbildungsangebote für Erzieher/-innen und Lehrer/-innen und Elterninformationsabende zum Thema “Ernährung des Kindes”
Lehrplanbezogene Projektstage	Das Ernährungs- und Kräuterzentrum möchte zeigen, dass eine gesunde Ernährung mit regionalen und saisonalen Produkten zeitgemäß, genussreich und vielfältig sein kann.	Das Christlich-Soziale Bildungswerk Sachsen e. V. bietet dazu attraktive Angebote zur Ernährungsbildung für alle Altersklassen mittels lehrplanbezogene Projektstage an.
Erlebnisangebote für Hort-, Freizeit- und Familiengruppen	Erlebnisangebote rund um Ernährung mit regionalen und saisonalen Produkten	Bei den Erlebnisangeboten können alle kleinen und größeren Besucher die Welt der Ernährung mit regionalen und saisonalen Produkten auf spielerische und anschauliche Art und Weise entdecken.
LernErlebnis Bauernhof	In den Supermärkten gibt es ein reichhaltiges Angebot und eine große	Mittels Besuchen auf Bauernhöfen können Schülerinnen und Schüler erfahren und erleben, wo Brot, Milch, Käse, Butter, Joghurt, Wurst, Fleisch und Honig herkommen.

	Vielfalt an Lebensmitteln.	Das landesweite Projekt unterstützt als Koordinationsstelle Besuche von Kindergruppen und Schulklassen auf Landwirtschaftsbetrieben.
Fit Kid – Die Gesund-Essen-Aktion für Kitas	Fortbildung pädagogische Fachkräfte	Pädagogische Fachkräfte erhalten in Fortbildungsveranstaltungen der Verbraucherzentrale Sachsen "Essen und Trinken mit Spaß und Fantasie - Kreative Aktionen in der Kita" Informationen zur Ernährungsbildung im Elternhaus und in den Kindereinrichtungen sowie Anregungen und Tipps zum Aufbau und zur Förderung einer produktiven Erziehungspartnerschaft.
Bildungsangebot des Hygienemuseums: Und was schmeckt dir?	Was wissen wir eigentlich über unser Essen?	Der Themenraum „Essen und Trinken“ bietet viele Antworten. Er zeigt, warum der Mensch essen muss. Eine Installation zur Tischkultur führt durch die Geschichte des gemeinsamen Mahls. Eine Riechstation ermöglicht den Vergleich zwischen echten und künstlichen Aromen. Anknüpfend an Vorwissen und Erfahrungen der Kinder beschäftigt sich die Themenführung damit, was wir essen und wie wir essen, woher unser Essen kommt, wie aus Zutaten Gerichte werden und welche Bedeutung Nahrung im globalen Maßstab hat. Auch die Frage, was eigentlich gesunde Ernährung ausmacht, wird diskutiert.
Bildungsangebot des Hygienemuseums: Es ist aufgetischt!	Wie sieht der perfekte Frühstückstisch aus? Oder die perfekte Tafel für eine Geburtstagsfeier? Welche Rolle spielt Essen für uns und was ist uns daran wichtig?	Die Kinder beschäftigen sich ganz praktisch mit Ess- und Tischkultur und werden so angeregt, sich eigene Essgewohnheiten bewusst zu machen.
Bio-Bauern über die Schulter geschaut - Kinder und Jugendliche entdecken die Landwirtschaft" – Lernkonzept mit drei Bausteinen	Themen der ökologischen Landwirtschaft und Ernährung werden für Kitagruppen und Schulklassen mit drei Bausteinen erlebbar.	Der erste Baustein ist eine Einführung in das Thema, welches gern vor Ort begleitet wird. Dafür wird Material zur Verfügung gestellt und praktische Aktionen angeboten, die Lust auf die darauffolgende Exkursion – den zweiten Baustein – machen. Exkursionsziele werden thematisch passend ausgewählt, dies kann z. B. der Besuch eines nahegelegenen Bio-Bauernhofs oder einer ökologischen Imkerei sein. Der dritte Baustein ist ein Aktionstag in der Einrichtung.
Ich kann kochen - Koch- und Ernährungskurse an Schulen und Kitas	Die Sarah Wiener Stiftung bildet Lehrerinnen und Erzieherinnen als Multiplikatoren an Schulen und Kitas weiter.	Multiplikatoren können dann wöchentlich mit den Kindern die Koch- und Ernährungskurse in ihren Einrichtungen durchführen (sog. „Genussbotschafter“).

7. UMSETZUNGSMABNAHMEN

7.1. Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch

Artikel 24 Absatz 6 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Durchführungsverordnung

Die gelieferten Produkte werden kostenfrei an die Kinder abgegeben. Jede beihilfefähige Liefermenge wird mit einem festgesetzten Pauschalpreis vergütet.

7.2. Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/-milch und den pädagogischen Begleitungsmaßnahmen

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Geplante Häufigkeit der Bereitstellung von:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Einmal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zweimal wöchentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dreimal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Viermal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere: bitte spezifizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:		

Vorgesehene Dauer der Bereitstellung:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
≤ 2 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 2 und ≤ 4 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 4 und ≤ 12 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 12 und ≤ 24 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 24 und ≤ 36 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtes Schuljahr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkungen:		

Vorgesehene Dauer der pädagogischen Begleitung während des Schuljahres:

(bitte die Anzahl der Stunden angeben und kurz erläutern/kommentieren)

Projektdauer je nach Alter der Kinder zwischen 2-3 Stunden pro Maßnahme

Betriebsbesuche (Landwirte/Molkerei/Gärtnerei): 2-3 Stunden

Projektarbeit 1-2 Stunden

7.3. Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch

Artikel 23 Absatz 8 – und 23a Absatz 8, falls die Versorgung im Verhältnis zur Bereitstellung anderer Mahlzeiten erfolgt – des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Geschätzte Zeitplanung für die Bereitstellung im Verlauf des Tages (*bitte ein oder mehrere Kästchen der unten aufgeführten Kästchen ankreuzen*):

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Morgens/Pause(n) am Vormittag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Mittagspause	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachmittags/Pause(n) am Nachmittag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:		

7.4. Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 Absatz 5 des Basisrechtsaktes, Artikel 5 Absatz 3 der Festsetzungsverordnung (Nr. 1370/2013) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

Nein

Ja

7.5. Auswahl der Lieferanten

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe 1 der Durchführungsverordnung

Die Bereitstellung des Schulobstes/ -gemüses und der Schulmilch erfolgt durch zugelassene Lieferanten. Eine Zulassung als Lieferant im Rahmen des EU-Schulprogramms können alle in Artikel 5 Absatz (2) c) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40 Genannten beantragen, die als Lebensmittelunternehmen gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene registriert bzw. zugelassen sind.

Die Zulassung der Antragsteller erfolgt durch die zuständige Behörde und setzt eine schriftliche Verpflichtungserklärung gemäß Artikel 6 Absatz 1 a, c, e - f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 voraus.

7.6. Förderfähige Kosten

7.6.1. Erstattungskriterien

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Durchführungsverordnung

Die durch die Umsetzung des EU-Schulprogramms auftretenden Kosten werden auf der Basis von Pauschalsätzen/ -preisen auf Antrag monatlich erstattet.

Methode Milch:

Die Preisangaben in EUR pro jeweilige Mengeneinheit der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (AMI) und die Einkaufspreise der Lieferanten des Schulmilchprogramms 2016/2017 wurden als Datengrundlage für die Kalkulation genutzt. Zudem wurden die tatsächlich nachgefragten Schulmilchmengen 2015/16 des derzeitigen Schulmilchprogramms Sachsens vom LfULG Ref. 92 für die Wichtung der Preise hinzugezogen.

Weitere Quellen (StaLa, Datenbank Planungsrichtwerte LfULG und GfK) beziehen sich ebenfalls auf AMI Preisdaten.

Methode Obst und Gemüse:

Die preisliche Datengrundlage bilden drei Quellen: Die Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (AMI), Landgard e.G. und der Landesverband "Sächsisches Obst" e.V. Aufgrund der Preise in unterschiedlichen Mengenangaben wurde auf die Portionsgröße 100 g umgerechnet. Aus den gewichteten Anteilen in Prozent der jeweiligen Frucht und dem jeweiligen Preis in EUR wurde auf eine 100 g Portion umgerechnet.

Wurden in der Strategie Höchstpreise festgelegt, die den Begünstigten für Erzeugnisse, Sachmittel oder Dienstleistungen im Rahmen des Schulprogramms zu zahlen sind, bitte die für die Festsetzung eingesetzte gerechte, angemessene und nachprüfbare Berechnungsmethode angeben (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung).

Es wurden keine Höchstpreise festgelegt.

7.6.2. Förderfähigkeit bestimmter Kosten

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Kosten für die Anschaffung, Anmietung oder das Leasing der für die Lieferung und Bereitstellung der Erzeugnisse eingesetzten Ausrüstung sind nicht enthalten.

7.7. Einbindung von Behörden und Akteuren

Artikel 23 Absätze 6 und 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k der Durchführungsverordnung

Das EU-Schulprogramm wird unter Federführung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) in Kooperation mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS), dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) und dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) umgesetzt. Gemäß Artikel 23 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wurde die Liste der in Betracht kommenden Erzeugnisse mit dem SMS (zuständige Behörde für Gesundheit und Ernährung) abgestimmt. Begleitend erfolgten Informations- und Erfahrungsaustausche mit Vertretern des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e.V., des Sächsischen Landkreistages, der Landwirtschaft sowie der Obst-, Gemüse- und Milchwirtschaft.

- Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt -> gemeinsame Beratungen in Bezug Erarbeitung Strategie, Festlegung Zielgruppe, begleitende pädagogische Maßnahmen, Auswahl beihilfefähiger Produkte
- Sächsischer Städte- und Gemeindegtag e. V., Sächsischer Landkreistag -> Informationsgespräch zum EU-Schulprogramm
- Vertreter der Landwirtschaft, Obst-, Gemüse-, Milchwirtschaft -> Informationsgespräch zum EU-Schulprogramm, Information, Abstimmung Auswahl beihilfefähiger Produkte
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie -> Berechnung / Abstimmung Pauschalpreis Produkte, Umsetzung

7.8. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 23a Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m der Durchführungsverordnung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für das EU-Schulprogramm wurde eine neue Internetseite - www.schulobst-milch.sachsen.de - gemeinsam mit dem LfULG erarbeitet. Hier erhalten die Einrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Grund- und Förderschulen), Lieferanten und die allgemeine Öffentlichkeit alle Informationen zum EU-Schulprogramm.

Die Einrichtungen verwenden zur Bekanntgabe ihrer Teilnahme am EU-Schulprogramm und der finanziellen Unterstützung durch die Union und den Freistaat Sachsen gegenüber der Öffentlichkeit das vorgegebene Poster (wird zur Verfügung gestellt) und/oder informieren auf der Internetseite ihrer Einrichtung.

7.9. Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Für die Verwaltungskontrollen und die Vor-Ort-Kontrollen ist das LfULG zuständig. Die Kontrollmaßnahmen setzen sich aus den Verwaltungskontrollen und den Vor-Ort-Kontrollen zusammen und erfolgen gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39. Bei den Vor-Ort-Kontrollen werden Einrichtungen und Lieferanten überprüft.

7.10. Überwachung und Evaluierung

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Abwicklung und Überwachung des Programms erfolgen durch das LfULG (Aussagen gemäß Artikel 9 Absatz 3 der VO (EU) 40/2017).

Evaluierung des EU-Schulprogramms erfolgt mittels Erhebungsbögen (Erfassung der Situation (am Beginn/ Ende des Schuljahres)).

Es ist beabsichtigt, die Evaluierung an Dritte mittels Vergabe/Ausschreibung abzugeben.